



SATZUNG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein soll den Namen „Förderverein Spritzenhäusle Holzhausen e.V.“ führen und wird seinen Sitz in Uhingen-Holzhausen haben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Fördervereins ist der Erhalt des Holzhäuser Spritzenhäusles (ehemaliges Feuerwehrmagazin) und des dörflichen Charakters des Uhinger Stadtteils Holzhausen.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Gestaltung und Unterhaltung von Frei-, Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen im Ortsteil
 - b) die Pflege und Instandhaltung traditioneller örtlicher Einrichtungen
 - c) die Finanzierung von notwendigen Verschönerungs-, Renovierungs- und Pflegemaßnahmen zur Sicherstellung des Erhalts des alten Feuerwehrmagazins
 - d) die Förderung der Mitsprache der Bürger bei dörflichen Belangen
 - e) das Stärken menschlichen Zusammenlebens in Holzhausen
 - f) das Fördern des Vereinswesens nicht-sporttreibender Vereine
 - g) das Fördern der Jugend- und SeniorenarbeitAufgaben, die Sache der Stadtverwaltung sind, werden nicht übernommen, können jedoch unterstützt werden.
- 3) Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die finanziellen Mittel, die zur Erreichung der vorstehenden Ziele notwendig sind, werden durch Spenden und Durchführung bzw. Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen erwirtschaftet. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Alle Mitglieder, die ein Vereinsamt innehaben, sind ehrenamtlich tätig. Eine Tätigkeitsvergütung bis zu den nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Beträgen kann geleistet werden. Zahlungen in angemessener Höhe sind zulässig.



Förderverein **S**pritzenhäusle **H**olzhausen e.V.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- 1) Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
- 2) Mitglied kann jeder Bürger der Stadt Uhingen und deren Stadtteile, sowie Einwohner der umliegenden Ortschaften nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden, der/ die ein berechtigtes Interesse am Erhalt des alten Feuerwehrmagazins und der kulturellen Entwicklung des Uhinger Stadtteils Holzhausen haben. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Annahme des Antrags entscheidet. Der Antrag ist anzunehmen, wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Den Beschluss über den Erwerb der Mitgliedschaft stellt der Vorstand dem betreffenden Mitglied schriftlich zu.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Erklärung des Mitglieds erklärt werden. Beiträge werden nicht rückerstattet.
- 4) Wer gegen die Ziele, Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Das betroffene Mitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt.
- 5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen, sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr voll zu erfüllen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Mitglieder sind berechtigt, die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
- 2) Die Mitglieder sind angehalten, für die Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins einzutreten und sich für die Beschlüsse nach Kräften einzusetzen.
- 3) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mittel des Vereins aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstige Einnahmen sind im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 5 Organe

Verwaltungsorgane des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung



§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) einem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Kassierer
 - d) einem Schriftführer
 - e) mindestens zwei Beisitzern
- 2) Alle Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für Mitglieder des Vorstands, die vor Ablauf der Amtsperiode ihr Amt niederlegen, bestimmt der Vorstand bis zum Ende der Amtsperiode einen Nachfolger.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Diese vertreten den Verein jeweils einzeln.
- 5) Vereinsintern wird folgendes geregelt: Der Vorstand kann ohne Versammlungsbeschluss selbstständig über finanzielle Ausgaben entscheiden. Die Höhe der Summe ist auf 500 € pro Einzelmaßnahme und auf maximal 2.000 € pro Jahr begrenzt. Die Ausgaben sind nachträglich vor der Mitgliederversammlung zu begründen.
- 6) Der Schriftführer hat über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands Protokolle zu führen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Kassenführung

- 1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
- 2) Der Kassierer hat die Kasse zu verwalten, Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu leisten und über die Kassenverwaltung jährlich dem Verein in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3) Der Kassierer fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben die Kassenführung zu prüfen und bei vorgefundenen Mängeln zunächst den Vorstand zu benachrichtigen. Die Kassenprüfer haben einen Prüfungsbericht an der Mitgliederversammlung abzugeben. Sie haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.



Förderverein **S**pritzenhäusle **H**olzhausen e.V.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vereinsvorsitzenden einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- 2) Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher durch öffentliche Mitteilung im Mitteilungsblatt der Stadt Uhingen einzuberufen. Diese hat im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattzufinden. Sie beschließt, sofern nicht anders bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand.
- 4) Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 5) Der Schriftführer hat über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderung

- 1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils drei Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese muss schriftlich an den Vorsitzenden gerichtet werden.
- 2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.
- 3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 10 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Uhingen, die das Vermögen im Vereinsinteresse für den Stadtteil Holzhausen verwenden soll. Dies darf nur für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung genutzt werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 17.10.2020 errichtet und tritt spätestens mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm in Kraft.